

Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf der



Verordnung zur Sicherstellung der Staatsprüfung für Lehrämter während der COVID-19-Pandemie

29.10.2020

Die GEW BERLIN hält es für überfällig, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angesichts der andauernden Pandemielage auch für die kommenden Prüfungsdurchgänge bis Sommer 2021 Sonderregelungen für die Staatsprüfungen für Lehrämter trifft. Wir kritisieren allerdings deutlich, dass uns der Entwurf der Sonder-Verordnung erst jetzt und mit einer unangemessen kurzen Frist zur Anhörung vorgelegt wurde. Schon im Sommer war absehbar, dass es für den Fall von Schulschließungen oder Quarantänemaßnahmen erneut Sonderregelungen für die Staatsprüfungen geben muss. Vor allem für die Lehramtsanwärter*innen hat diese Hängepartei zu einer erheblichen Verunsicherung geführt. Es ist nicht akzeptabel, dass erst kurz vor Beginn des Prüfungszeitraumes am 16.11.2020 die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Prüfungen geschaffen werden und erst dann Klarheit für die Prüfungskandidat*innen besteht. Wir fordern mit Nachdruck, dass künftig Verordnungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 83 Landesbeamtengesetz Berlin vorgelegt werden.

Folgende Fragen sind aus unserer Sicht im Entwurf der Sonderverordnung bisher nicht beantwortet. Dazu bedarf es entsprechender Regelungen in der Verordnung:

1. Unterricht unter Pandemiebedingungen

Laut der Begründung zum Entwurf der Verordnung sollen lediglich Regelungen getroffen werden für den Fall, dass die unterrichtspraktische Prüfung am geplanten Prüfungstag nicht stattfinden kann, weil die Lerngruppe in Quarantäne oder die Schule geschlossen ist. Völlig ausgeblendet wird dabei, dass bereits jetzt Unterricht aufgrund der Pandemie vielfach nicht als Regelunterricht stattfinden kann. Die Situation wird sich in den nächsten Wochen und Monaten weiter verschärfen. Wir unterstützen das Ziel, die Staatsprüfungen möglichst nicht zu verschieben. Allerdings muss die Ausnahmesituation im Schulbetrieb auch bei den Prüfungen berücksichtigt werden.

Das betrifft z. B. die Frage, wie die Prüfungsstunde ablaufen soll, wenn die Lerngruppe zwar am Prüfungstag da ist, aber vorher in Quarantäne war oder im Pandemie-Alternativszenario unterrichtet wird. In dem Fall muss auf Wunsch der Prüfungskandidat*innen ebenfalls ein Kolloquium als alternative Prüfung möglich sein. Wir fordern dazu folgende Regelung: Sofern innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Prüfungstermin die entsprechende Lerngruppe wegen Infektionsschutzmaßnahmen nicht im Präsenzunterricht war, ist die Prüfung auf Antrag der Prüfungskandidat*innen in Form des Kolloquiums durchzuführen. Gleiches muss gelten, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat selbst wegen Infektionsschutzmaßnahmen (z. B. Quarantäne) in diesem Zeitraum nicht anwesend sein konnte oder kann.

Alternativ sollte in Betracht gezogen werden, ob alle Lehramtsanwärter*innen nicht generell mit dem Einreichen der Unterlagen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfs („spätestens drei Wochen vor der Durchführung...“) die Prüfungsform für die beiden Unterrichtsstunden wählen können.

Offen ist im Entwurf der Verordnung auch, in welcher Form die Prüfung stattfindet, wenn Unterricht im Alternativszenario an den Schulen und damit unter Bedingungen erfolgt, die sich wesentlich von denen im Regelbetrieb unterscheiden. Der Unterricht wird dann in festen geteilten Lerngruppen erteilt. Dadurch werden die Lehramtsanwärter*innen vermehrt nicht ihre geplanten Prüfungsgruppen unterrichten, da an den Schulen kein Unterricht in klassenübergreifenden Kursen mehr stattfinden kann. An den weiterführenden Schulen findet der Unterricht jedoch vermehrt in einem klassenübergreifenden Kurssystem statt. Außerdem tragen Schüler*innen und Lehrer*innen eine Maske im Unterricht.

In diesem Fall kann die Prüfung nicht „regulär“ als unterrichtspraktische Prüfung stattfinden und nach den ansonsten geltenden Kriterien bewertet werden. Daher wäre es auch aus diesem Grund sinnvoll, eine **generelle Wahlmöglichkeit der Prüfungsform zu eröffnen.**

Es muss mindestens geregelt werden, dass die Prüfungskandidat*innen von den bei der Anmeldung zur Prüfung angegebenen Klassen oder Lerngruppen sowie den Unterrichtsreihen abweichen können. Insbesondere im Alternativszenario ist es nicht zumutbar, dass von den Lehramtsanwärter*innen gefordert wird, dass sie ihre Prüfung in einer fremden Lerngruppe absolvieren.

Es fehlt eine Regelung für den Fall, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor oder am Prüfungstag selbst in Quarantäne, aber nicht arbeitsunfähig ist. Auch hier muss als Alternative das Kolloquium durchgeführt werden, und zwar in digitaler Form.

Wir fordern eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung, dass bei allen Bewertungen und Beurteilungen die besondere Schulsituation aufgrund der Pandemie berücksichtigt werden muss.

2. Kolloquium auch als Alternative bei schwangeren LAA und bei Angehörigen der Risikogruppe

Schwangeren Lehramtsanwärter*innen, die aufgrund der generellen Empfehlung des AMZ nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, aber weiter an den Seminarveranstaltungen teilnehmen (in Präsenz oder online) ist auf deren Antrag ebenfalls ein Kolloquium als Alternative zur unterrichtspraktischen Prüfung anzubieten. Der Antrag sollte spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin oder mit dem Einreichen der Unterlagen für die Zulassung zu Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 des Entwurfs gestellt werden.

Gleiches sollte für Lehramtsanwärter*innen gelten, die wegen der Zugehörigkeit zur Corona-Risikogruppe im letzten Ausbildungshalbjahr nicht mehr im Präsenzunterricht eingesetzt werden konnten.

In beiden Fällen ist ausschließlich die Pandemie der Grund dafür, dass Unterricht nicht mehr in Präsenz durchgeführt werden kann. Daher sollten Angehörige dieser beiden Gruppen nicht schlechter behandelt werden als die Lehramtsanwärter*innen, die wegen der Pandemie keine unterrichtspraktische Prüfung durchführen können. In der Begründung § 5 Abs. 2 des Entwurfs wird die Möglichkeit der Durchführung von Modulprüfungen in elektronischer Form ausdrücklich für Lehramtsanwärter*innen eröffnet, die zur Risikogruppe gehören. Es erschließt sich uns nicht, weshalb das nicht für die unterrichtspraktische Prüfung bzw. ein Kolloquium möglich ist.

Berlin sollte alles tun, um den betreffenden Lehramtsanwärter*innen den Abschluss der Staatsprüfung in diesem Halbjahr zu ermöglichen und sie damit für den Berliner Schuldienst zu gewinnen.

3. Unklare Regelungen durch die Verlagerung zahlreicher Entscheidungen auf die Senatsverwaltung

Im Entwurf der Verordnung wird an mehreren Stellen der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die Entscheidungskompetenz übertragen, ohne das klar wird, wann bzw. unter welchen Voraussetzungen von bestehenden Regelungen der VSLVO abgewichen werden darf.

Das betrifft

§ 1: „kann für den Fall, dass aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Präsenzunterricht stattfinden kann,...“ von der Senatsverwaltung festgelegt werden, dass anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Kolloquium stattfindet.

Unklar bleibt, wann diese Entscheidung getroffen werden muss und in welchem Zeitraum aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Präsenzunterricht stattfinden kann.

§ 3 (Unterrichtsbesuche): Wann und unter welchen Voraussetzungen kann die Senatsverwaltung die Zahl der Unterrichtsbesuche abweichend von § 14 Abs. 2 VSLVO festlegen?

§ 6 Abs. 2 vorletzter Satz: Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses kann entfallen, „wenn solche Kurse aktuell oder in den zurückliegenden Wochen nicht oder eingeschränkt stattfinden oder stattgefunden haben“. Wer soll das prüfen? Muss das von den LAA nachgewiesen werden?

4. Fehlende Bezüge zur geltenden VSLVO und fehlende Regelungen

Im Entwurf sind bestehende Regelungen zur Staatsprüfung aus Kapitel 2 der geltenden VSLVO in veränderter Form übernommen worden, an zahlreichen Stellen aber nicht komplett. Es fehlen schlicht Bezüge zu weiter geltenden Regelungen aus der VSLVO bzw. eine Übernahme dieser Regelungen in die Sonderverordnung. Das betrifft im Entwurf § 7, § 8, § 9 und § 10 – im Detail siehe unten.

In § 5 des Entwurfs (Modulprüfungen) muss ebenfalls klargestellt werden, dass im Übrigen die Bestimmungen des § 16 VSLVO gelten. Oder es müssen die kompletten Regelungen aus § 16 mit den Abweichungen aufgenommen werden.

Es fehlen zudem gänzlich Regelungen zur Wiederholungsprüfung gemäß § 26 VSLVO und für Lehramtsanwärter*innen mit dem Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde.

Zu einzelnen Regelungen:

§ 1 (Zusammensetzung der Staatsprüfung):

Wie unter Punkt 3 ausgeführt, bleibt unklar, wann die Entscheidung für ein Kolloquium getroffen werden muss und in welchem Zeitraum aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Präsenzunterricht stattfinden kann oder konnte.

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

„Abweichend von § 18 Absatz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) kann für den Fall, dass innerhalb der letzten vier Wochen vor dem oder am Prüfungstag aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen kein oder kein regulärer Präsenzunterricht in den angegebenen Lerngruppen gemäß des Pandemie-Stufenplans der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung stattfinden konnte oder kann, die Lehramtsanwärterin oder der

~~Lehramtsanwärter beantragen, die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festlegen,~~ dass insgesamt oder für bestimmte Fächer anstelle der unterrichtspraktischen Prüfungen Kolloquien stattfinden.“

Folgende Sätze sollten ergänzt werden:

„Der Antrag nach Satz 1 soll spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter gestellt werden. Bei danach einsetzenden Infektionsschutzmaßnahmen, die die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung in einem Fach am festgelegten Prüfungstag verhindern, kann der Antrag auch kurzfristiger gestellt werden oder die Prüfung auf Antrag der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters verschoben werden.“

§ 2 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf Antrag):

Wir begrüßen diese Regelung, die auf Vorschlag der GEW BERLIN bereits jetzt zur Anwendung gekommen ist.

Bei der Möglichkeit der Verlängerung des VD auf Antrag um Zeiten, in denen pandemiebedingt kein Ausbildungsunterricht stattfinden konnte, sollte bei der Antragsfrist „spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende...“ wie zuletzt geregelt werden, dass hier Ausnahmen (kürzere Frist) möglich sind.

Es muss zudem klargestellt werden, dass bei pandemiebedingtem Ausfall von Präsenzunterricht in einer Kalenderwoche insgesamt 7 Kalendertage bzw. die gesamte Woche als Abwesenheitszeiten gewertet werden (und nicht nur einzelne Tage, an denen die LAA entsprechend der Unterrichtsplanung eingesetzt gewesen wären). Denn eine Woche mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird auch unabhängig vom konkreten Unterrichtseinsatz und den konkreten Seminarterminen vollständig als Abwesenheitszeit (mit 7 Kalendertagen) gewertet.

Wir schlagen folgende Ergänzungen vor:

„...Der Antrag ist frühestens sechs und spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungsdienstes gemäß § 6 Absatz 2 VSLVO bei der Leiterin oder beim Leiter des Schulpraktischen Seminars zu stellen. Sollten die Abwesenheitszeiten gemäß § 6 Absatz 7 VSLVO erst danach sieben Wochen übersteigen, kann der Antrag auch kurzfristiger gestellt werden. In dem Antrag ist der konkrete Zeitraum anzugeben, in welchem Ausbildungsunterricht entfallen ist. Dabei wird ein pandemiebedingter Ausfall von Ausbildungsunterricht in einer Woche als Abwesenheitszeit von sieben Kalendertagen gewertet.“

§ 3 (Unterrichtsbesuche):

Es muss auch für die Verpflichtung der Leiter*innen der Fachseminare, mindestens einmal pro Ausbildungshalbjahr eigene Unterrichtsstunden im Rahmen des Fachseminars zu zeigen, eine verpflichtende Alternative geben. Auch in diesem Fall muss an die Stelle von entfallenden Unterrichtsstunden ein schriftlicher Unterrichtsentwurf mit Auswertungsgespräch vorgesehen werden.

Unklar ist zudem, wie unter Punkt 3 ausgeführt, wann und unter welchen Voraussetzungen die Senatsverwaltung entscheiden kann, von der Zahl der Unterrichtsbesuche gemäß § 14 Abs. 2 VSLVO abzuweichen. Daher sollte generell die Möglichkeit einer Alternative zum klassischen Unterrichtsbesuch eröffnet werden.

Wir schlagen daher folgende Änderungen vor:

„~~Abweichend von § 14 Absatz 2 VSLVO entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über~~ Wenn aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche gemäß § 14 Absatz 2 VSLVO, die die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter durchführen und die Anzahl der Unterrichtsstunden, die die

Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter selbst im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars geben sollen, nicht erreicht werden kann, tritt an die Stelle von entfallenen Unterrichtsbesuchen oder Unterrichtsstunden ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters bzw. der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters.
Ein Nachholen von entfallenen Unterrichtsbesuchen im nächsten Ausbildungshalbjahr ist nicht zulässig.“

§ 5 (Modulprüfungen):

Hier muss entweder ergänzt werden, dass im Übrigen die Bestimmungen des § 16 VSLVO gelten. Oder es müssen die kompletten Regelungen aus § 16 mit den Abweichungen aufgenommen werden.

§ 6 (Zulassung zu den Prüfungen):

Es erschließt sich uns nicht, weshalb die Fristen für die Zulassung zur Prüfung und die Information über den Prüfungstermin verkürzt bzw. verändert werden. Der Entwurf der Verordnung geht nach dem Wortlaut der Begründung davon aus, dass nur dann ein Kolloquium stattfindet, wenn am Prüfungstag wegen Infektionsschutzmaßnahmen keine unterrichtspraktische Prüfung stattfinden kann. In dieser Logik ist eine Verkürzung der Fristen nicht erforderlich.

Sie würde aber Sinn machen, wenn unserer Forderung zu § 1 des Entwurfs gefolgt wird und die Prüfungskandidat*innen bis zum einem bestimmten Termin selbst entscheiden können, welche Prüfungsform sie wählen.

Zum Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses (§ 6 Abs. 2 vorletzter Satz):

Dieser Vorschlag ist nicht praktikabel und führt nur zu Unsicherheit. Wer soll das prüfen, ob solche Kurse „aktuell oder in den zurückliegenden Wochen nicht oder eingeschränkt stattfinden oder stattgefunden haben“? Das kann weder die Senatsverwaltung leisten bei der Fülle der Ausbildungsunternehmen für Erste-Hilfe-Kurse, noch kann von den Lehramtsanwärter*innen verlangt werden, dass sie dafür einen Nachweis erbringen.

Daher sollte wie bereits in der Sonderverordnung für den letzten Prüfungsdurchgang komplett auf den Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses verzichtet werden oder mindestens ein Nachreichen des Nachweises bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geregelt werden.

§ 7 (Prüfungsausschuss):

Hier fehlt die Regelung des aktuellen § 20 Absatz 3 VSLVO:

„(3) Im Verhinderungsfalle eines Mitglieds der Prüfungskommission bestimmt die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so bestellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung eine andere Seminarleiterin oder einen anderen Seminarleiter für den Prüfungsvorsitz.“

Zu § 7 Abs. 2 Ziffer 2:

Es ist unstrittig, dass Schulleiter*innen und ihre Vertreter*innen auch zusätzlich pandemiebedingt stark eingebunden sind. Dennoch ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht und auch prüfungsrechtlich problematisch, beliebige andere „geeignete Lehrkräfte“, wie es in der Begründung heißt, in den Prüfungsausschuss zu berufen. Es sollte daher an der Regelung festgehalten werden, dass nur eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter Mitglied des Prüfungsausschusses sein darf.

§ 8 (Unterrichtspraktische Prüfungen, Kolloquien):

Absatz 5 (Frist für die Vorlage des Unterrichtsentwurfs):

Es ist nicht nachvollziehbar und auch nicht begründet, weshalb der Prüfungsausschuss abweichend von der aktuellen Regelung in § 22 Abs. 4 VSLVO (30 Minuten vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung) jetzt bereits drei Tage (72 Stunden) vor der Prüfung den Unterrichtsentwurf erhalten soll. Wenn die unterrichtspraktische Prüfung der Regelfall sein soll, sehen wir keinen Grund für eine vorgezogene Übermittlung des Unterrichtsentwurfs. Auch praktisch würde das die LAA vor zusätzliche zeitliche Probleme stellen, wenn der Unterrichtsentwurf ggf. nochmals angepasst bzw. verändert werden muss, weil die Prüfungsgruppe vorher nicht unterrichtet werden konnte.

Eine solch gravierende Verlängerung der Frist ist nicht pandemiebedingt, sondern würde allein dem Wunsch von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse entsprechen. Das lehnen wir strikt ab. Hier sollte höchstens die Regelung aufgenommen werden, die in der bis 24. Juni 2020 geltenden Sonder-Verordnung enthalten war: 24 Stunden vor dem Prüfungstag.

Darüber hinaus fehlt die Regelung des aktuellen § 22 Absatz 5 VSLVO.

§ 9 (Verfahren zur Bildung der Gesamtnote):

Es fehlen die Regelungen des aktuellen § 23 Absatz 4 und Absatz 6.

§ 10 (Niederschrift über das Gesamtergebnis der Staatsprüfung):

Es fehlen die Regelungen des aktuellen § 24 Absatz 1 und Absatz 3 VSLVO oder eine Inbezugnahme.

Nachteilsausgleich:

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Sonderverordnung für den letzten Prüfungsdurchgang gefordert haben, sollte für alle Bewertungen, Beurteilungen und Prüfungsleistungen ein genereller Nachteilsausgleich geregelt werden, der die besonderen Belastungen und die besonderen schulischen Situationen aufgrund der Pandemie berücksichtigt.

Dazu sollte der aktuelle § 21 VSLVO ausdrücklich in diese Verordnung aufgenommen und um einen Absatz 2 ergänzt werden:

§ 21 Absatz 2 VSLVO:

„Die besonderen Belastungen und schulischen Umstände, die aufgrund der Covid-19 Pandemie entstanden sind, sind bei allen Beurteilungen, Bewertungen und Prüfungsleistungen angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder zur Risikogruppe gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts gehören.“